



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 82/17

vom

4. September 2018

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2018 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Feddersen und die Richterin Dr. Schmaltz

beschlossen:

1. Die gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge im Senatsbeschluss vom 21. Juni 2018 gerichtete Eingabe der Verfügungsklägerin wird verworfen.
2. Die Anhörungsrüge der Verfügungsklägerin gegen die Verwerfung des gegen den Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Koch und die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Schmaltz gerichteten Ablehnungsgesuchs im Senatsbeschluss vom 21. Juni 2018 wird zurückgewiesen.
3. Die Anhörungsrüge der Verfügungsklägerin gegen die Zurückweisung des gegen die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle gerichteten Ablehnungsgesuchs im Senatsbeschluss vom 21. Juni 2018 wird zurückgewiesen.
4. Der Senat weist die Verfügungsklägerin darauf hin, dass er weitere Eingaben vergleichbaren Inhalts nicht mehr bescheiden wird.

Gründe:

1 I. Die Verfügungsklägerin hat gegen den Beschluss des Senats vom
21. Juni 2018 Anhörungsrüge im Ablehnungsverfahren erhoben und die Aufhe-
bung des Beschlusses im Übrigen beantragt.

2 II. Die Anhörungsrüge und der Aufhebungsantrag der Verfügungsklägerin
haben keinen Erfolg.

3 1. Ohne Erfolg wendet sich die Verfügungsklägerin dagegen, dass der
Senat mit dem angefochtenen Beschluss die Anhörungsrüge gegen die Verwer-
fung des Ablehnungsgesuchs im Senatsbeschluss vom 1. Februar 2018 zu-
rückgewiesen hat. Der eine Anhörungsrüge zurückweisende Beschluss ist un-
anfechtbar, § 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO.

4 2. Die Anhörungsrüge, mit der sich die Verfügungsklägerin dagegen
wendet, dass der Senat ihr gegen zwei weitere Senatsmitglieder gerichtetes
Ablehnungsgesuch verworfen hat, ist zulässig, aber unbegründet. Es stellt kei-
ne Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, wenn ein Gericht die Rechtsauffas-
sung einer Partei nicht teilt.

5 3. Entsprechendes gilt für die Anhörungsrüge gegen die das gegen die
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle gerichtete Befangenheitsgesuch zurück-
weisende Entscheidung.

6 III. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten dieser Entscheidung zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Koch

Löffler

Schwonke

Feddersen

Schmaltz

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 23.05.2017 - 7 O 64/17 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 10.08.2017 - 6 W 62/17 -